

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/21 vom 21. Januar 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2009\\_21](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_21)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/21 du 21 janvier 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/21 del 21 gennaio 2010

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 ATSG, Art. 95 Abs. 1 AVIG. Rückerstattung von Taggeldleistungen; Vertrauensschutz. Behauptete falsche Auskunft ist nicht erwiesen, da es diesbezüglich Aussage gegen Aussage steht. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2010, AVI 2009/21).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Rechtmässigkeit der Rückforderung zu viel bezahlter Arbeitslosenentschädigung. Dabei ist die Berechnung der Rückforderungssumme nicht umstritten, sondern es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Rückforderung und gegebenenfalls für die Berufung auf den Vertrauensschutz gegeben sind.

### **E. 2.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind nun in Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG umschrieben, wobei es sich im Wesentlichen um eine Kodifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein Zurückkommen auf eine rechtsbeständig gewordene Verfügung handelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 53 N 28b). Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die – wie im vorliegenden Fall – nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell

Verfügungscharakter auf (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit dem 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] C 7/02 vom 14. Juli 2003, BGE 125 V 476 E. 1; 122 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Sind formell oder formlos zugesprochene Leistungen noch nicht rechtskräftig geworden, kann die Verwaltung innert 30 Tagen darauf zurückkommen, ohne dass - wie dies im Falle des Zurückkommens auf rechtskräftige Verfügungen der Fall ist - die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder Revision erfüllt sein müssen. Die Frist von 30 Tagen läuft ab Erlass der zu berichtigenen Verfügung oder ab Leistungsausrichtung (vgl. Kreisschreiben über Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso [KS-RVEI], April 2008, Rz A2 ff.). Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision (BGE 129 V 110).

### **E. 2.2**

Vorliegend erging die Rückforderungsverfügung am 18. November 2008 (act. G 3.40). Demnach durfte die Kasse ohne Rückkommenstitel auf die Taggeldabrechnung vom Oktober 2008 zurückkommen, war diese doch weniger als 30 Tage vorher ergangen. Für das Zurückkommen auf die Taggeldabrechnungen für die Monate Juni bis und mit September 2008 braucht es demgegenüber einen Rückkommenstitel. Diesbezüglich sind die Voraussetzungen der prozessualen Revision nicht gegeben, liegen doch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinn von Art. 53 Abs. 1 ATSG vor. Zu prüfen bleibt damit, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sind. Dies ist zu bejahen. So geht aus den Akten hervor und ist im Übrigen unbestritten, dass die Kasse der Beschwerdeführerin fälschlicherweise Taggelder auf der Basis eines 100%igen statt eines 70%igen Vermittlungsgrads ausgerichtet hat. Des weiteren ist auch das Erfordernis der erheblichen Bedeutung der Berichtigung erfüllt, liegt die Grenze diesbezüglich doch bei einem Betrag von wenigen Hundert Franken (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 53 N 34), während es vorliegend um eine Rückforderung in Höhe von Fr. 9'932.50 geht.

### **E. 2.3**

Zusammengefasst steht damit fest, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich berechtigt war, den zu Unrecht erbrachten Teil der Leistungen zurückzufordern.

### **E. 3.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin aus dem Grundsatz von Treu und Glauben etwas zu ihren Gunsten ableiten kann. Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürger in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet etwa, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Zur Berufung auf den Vertrauensschutz müssen nach Praxis und Lehre folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts C 27/01 vom 7. Mai 2001, E. 3a): 1. Die Behörde muss in einer konkreten Situation in Bezug auf bestimmte Personen gehandelt haben. 2. Die Behörde muss für die Erteilung der Auskunft zuständig gewesen sein oder die Rat suchende Person musste sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten dürfen. 3. Die Rat suchende Person konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen. 4. Sie traf im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. 5. Die gesetzliche Ordnung hat seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren.

### **E. 3.2**

Vorab ist zu prüfen, ob die Personalberaterin, Frau A.\_\_\_\_, der Beschwerdeführerin eine falsche Auskunft erteilt hat, was von der Beschwerdegegnerin bestritten wird. In diesem Zusammenhang wurden im Verwaltungsverfahren nur rudimentäre Abklärungen vorgenommen; insbesondere fehlt es an einer direkten Stellungnahme von Frau A.\_\_\_\_ selbst. Allerdings hat diese gegenüber dem neu zuständigen Personalberater, Herrn B.\_\_\_\_, beteuert, die Beschwerdeführerin korrekt informiert zu haben. Auch sei die Beschwerdeführerin an der Informationsveranstaltung gewesen, an der indirekt die Voraussetzungen für den Leistungsbezug angesprochen würden. Das Sekretariat konnte betreffend die angebliche Falschauskunft keine Aussage mehr machen, da die Angelegenheit zu lange her sei (act. G 3.50). Unter diesen Umständen erscheint es nicht angezeigt, diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen, sind davon doch keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten; insbesondere ist davon auszugehen, dass Frau A.\_\_\_\_ auch dem Gericht gegenüber aussagen würde, der Beschwerdeführerin keine falsche Auskunft erteilt zu haben. Die Beschwerdeführerin selbst räumt denn auch ein, es stehe Aussage gegen Aussage, und verlangt keine weiteren Beweisabnahmen. In antizipierter Beweiswürdigung kann aufgrund der Aktenlage somit davon ausgegangen werden, dass die geltend gemachte Falschauskunft nicht erwiesen ist.

### **E. 3.3**

Der im Sozialversicherungsrecht geltende Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 ATSG) schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen). Da vorliegend die Beschwerdeführerin Rechte aus einer behaupteten falschen Auskunft seitens der Verwaltung ableiten will, ist infolge der Beweislosigkeit zu ihren Ungunsten zu entscheiden. Somit ist davon auszugehen, dass keine Vertrauensgrundlage vorliegt, weshalb die Berufung auf den Vertrauensschutz ausser Betracht fällt.

### **E. 4**

Im Sinn der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.